

61. Sind entgeltliche Lizenzverträge, die ein ausschließliches, wenn auch eingeschränktes Recht auf die Ausnutzung eines Patents begründen, als lästige Veräußerungsverträge im Sinne der Tariffst. 32 zu c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zu versteuern?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1911 i. S. S.-S.-Werke (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 433/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien stritten über die Stempelpflichtigkeit des Lizenzvertrages vom 2./31. März 1906. Der Beklagte hielt ihn für einen Kaufvertrag und hat deshalb nach der Tariffstelle 32 zu c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einen Stempel von $\frac{1}{9}$ v. S. der von den drei Lizenznehmern zu zahlenden Lizenzgebühren von 66 450,57 \mathcal{M} mit 221,50 \mathcal{M} erhoben. Die Klägerin verlangte mit der Klage einen Teilbetrag von 155 \mathcal{M} nebst Zinsen zurück, da für den Vertrag nur der Pachstempel aus der Tariffstelle 48 mit $\frac{1}{10}$ v. S. zu entrichten sei. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage, das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Durch den Vertrag vom 2./31. März 1906 gewährt die D.-Hütte den erwerbenden drei Firmen Lizenz auf bestimmte Patente mit der Berechtigung, den Gegenstand der Erfindung in Deutschland gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Auch hinsichtlich des Auslands werden ihnen gewisse Gebrauchsrechte eingeräumt. Hiernach hat die D.-Hütte den Firmen die Benutzung des Patents gestattet, das Patentrecht selbst aber sich vorbehalten. Derartige Lizenzverträge können, je nach Lage des Falls, einen verschiedenen rechtlichen Inhalt haben. Dieser kann sich darin erschöpfen, daß sich der Patentinhaber — sei es gegen Entgelt, sei es ohne solches — lediglich verpflichtet, dem andern Teile gegenüber von seinem Untersagungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Ein solcher gegen Entgelt geschlossener Vertrag, der nur ein persönliches Schuldverhältnis zwischen den Vertragsparteien begründet, wird regelmäßig als ein Pachtvertrag anzusehen und nach der Tarifstelle 48 zu b des Stempelsteuergesetzes zu verstampeln sein. In den meisten Fällen aber wird sich der Erwerber der Gefahr nicht aussetzen wollen, daß ihm bei einer Veräußerung des Patentrechts selbst ein dritter Erwerber in Anwendung des nunmehr auf ihn übergegangenen Unterfangungsrechts den Gebrauch des Patents mit Erfolg verbieten kann. Er wird deshalb bestrebt sein, ein gegen jeden Dritten, auch gegen einen Neuerwerber des Patentrechts geschütztes Gebrauchsrecht zu erlangen. Richtet sich der mit dem Patentinhaber geschlossene Vertrag auf dieses wirtschaftliche Ziel, so wird der Gegenstand des Vertrages, jedenfalls bei der sogenannten ausschließlichen Lizenz, die Einräumung eines selbständigen Rechts absoluter Natur sein, die Erfindung auch gegen den Willen der Rechtsnachfolger des Veräußerers für die eigenen Zwecke des Erwerbers auszunutzen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 98 fig.). Die Übertragung eines solchen selbständigen Gebrauchsrechts gegen Entgelt stellt sich als eine lästige Veräußerung eines der „anderen Gegenstände aller Art“ im Sinne der Tarifstelle 32 zu c dar und ist nach ihr zu versteuern. Die Annahme einer lästigen Veräußerung wird auch dadurch nicht gehindert, daß das von dem Veräußerer zu gewährende Recht vor dem Abschlusse des Vertrages noch nicht vorhanden war, sondern durch den Vertragschluß erst von ihm begründet werden sollte und begründet worden ist (Urteil des Reichsgerichts vom 5. Januar 1907, Rep. I. 259/06, in Gruchot's Beitr. Bd. 52 S. 973, Jur. Woch. 1907 S. 136 Nr. 17).

Im vorliegenden Falle ist das Gebrauchsrecht ausdrücklich als ein „ausschließliches Ausführungsrecht“ eingeräumt (§ 6 des Vertrags); es hat also, da es gegen dritte, nicht befugte Personen wirken soll, den Charakter eines selbständigen, absoluten Rechts. Die hiergegen von der Revision erhobenen Bedenken sind nicht zu teilen. Der Umstand, daß das Gebrauchsrecht gleichzeitig drei verschiedenen Personen eingeräumt ist, und daß sich die D.-Hütte das Recht vorbehält, dem Patent entsprechende Anlagen in gewissen Fällen in Gemeinschaft mit einer der drei erwerbenden Firmen auszuführen, ändert nichts an der nach außenhin absolut wirkenden Natur des veräußerten Rechts,

hat vielmehr nur die Wirkung, daß sich die Berechtigten untereinander gegenseitig in der Ausübung des Rechts beschränken. Der Fall liegt nicht anders, als wenn mehreren Personen das Miteigentum an demselben Gegenstande zusteht. Ebenso wenig wird die Natur des Rechts durch die in § 6 des Vertrages bestimmte, nur von außen auf das Recht einwirkende Einschränkung berührt, daß das der Société Alsacienne . . . zustehende Einfuhrrecht für geschützte Maschinen nach Deutschland aufrecht erhalten bleiben soll; diese Einschränkung ist ebenso zu beurteilen, als wenn das Eigentum an einem mit einer Grunddienstbarkeit belasteten Grundstück einem anderen übertragen wird. Ein besonderes Recht, Unterlizenzen zu erteilen, ist zwar im Vertrage den Erwerbern nicht eingeräumt. Ein solches Recht ist aber keineswegs ein charakteristisches Merkmal einer ausschließlichen Lizenz. Der Veräußerer kann vielmehr das gewährte Recht nicht nur räumlich, zeitlich oder technisch einschränken, sondern auch als ein rechtlich beschränktes derart übertragen, daß das ausschließliche Gebrauchsrecht dem Erwerber nur für seine Person zustehen soll, ohne daß er es anderen überlassen darf.

Vergebens beruft sich die Revision dafür, daß durch den Vertrag nur ein Pachtrecht, also ein nach seiner Natur nur obligatorische Wirkungen schaffendes Recht (§§ 581 flg. BGB.), eingeräumt sei, noch auf den Inhalt des § 9 des Vertrages. Dort ist bestimmt, daß sich die D.-Hütte für den Fall der Verletzung eines der Patente durch einen unberechtigten Dritten verpflichtet, innerhalb bestimmter Frist nach erhaltener Kenntnis von der Patentverletzung die Patentverletzungsklage anzustellen. Diese Vorschrift beruht offenbar auf praktischen Erwägungen und bezweckt, die Maßregeln zum Schutze des Patentrechts, an dem alle Vertragsteilnehmer das gleiche Interesse hatten, in einer Hand zu vereinigen und dem Träger des Patentrechts selbst zu übertragen, dessen Befugnis zur Klage am leichtesten nachgewiesen werden konnte. Ob man von der Übertragung eines selbständigen, absoluten Rechts überhaupt noch sprechen könnte, wenn nach dem Vertragswillen der Beteiligten dem Erwerber jeder selbständige Klageschutz versagt sein sollte, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn wenn der D.-Hütte vertraglich die obligatorische Verpflichtung auferlegt ist, im Interesse aller Beteiligten bei Verletzungen des Patents die Klage anzustellen, so ist daraus

nicht zu folgern, daß die übrigen Inhaber eines selbständigen Rechts, die drei Erwerber, auch dann ohne den ihnen durch das objektive Recht verliehenen selbständigen Klageschutz bleiben sollten, wenn die D.-Hütte, der übernommenen Pflicht zuwider, es versäumte, die drei Firmen gegen unbefugte Eingriffe Dritter in das erworbene Recht zu schützen; vielmehr ist aus der Ausschließlichkeit des übertragenen Rechts das Gegenteil zu entnehmen. Daß die Firmen ihren Rechtsschutz nicht lediglich vom guten Willen des Veräußerers haben abhängig machen wollen, ist hier auch deshalb anzunehmen, weil nach § 9 der D.-Hütte für Deutschland nicht gestattet sein sollte, den Patentverletzern nachträglich Lizenzen zu erteilen, solange eine der drei Firmen das ausschließliche Recht auf Lizenz für Deutschland genießen würde. Die D.-Hütte hatte es also nicht in der Hand, den für die Erwerber bestehenden selbständigen Rechtsschutz durch nachträgliche Lizenzerteilung an jene Personen zu vereiteln. Den Ausführungen des Berufungsrichters endlich ist lediglich beizutreten, daß, soweit der Gebrauch des Patents für die erwerbenden Firmen im Vertrag an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, deren Hinzufügung für die Stempelpflichtigkeit des Vertrages nach § 3 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes ohne Bedeutung ist, und daß die an die drei Firmen erfolgte Rechtsübertragung nicht als eine der Zeit nach willkürlich beschränkte, sondern als eine endgültige anzusehen ist, da der Vertrag nach § 10 als auf die Dauer des längstlaufenden der zum Gebrauch überlassenen Patente abgeschlossen gelten soll.

Das von der Revision in Bezug genommenene Urteil des VI. Zivilsenats vom 9. November 1908 (Rep. VI. 579/07) betrifft einen Streitfall, der in tatsächlicher Hinsicht anders liegt, als der jetzt zu entscheidende. Soweit darin etwa rechtliche Erwägungen enthalten sein sollten, die von den vorstehenden Ausführungen und denen des I. Zivilsenats in den oben angeführten Entscheidungen über die Natur des Lizenzvertrages abweichen, hinderten sie nicht die jetzt getroffene Entscheidung, da auf ihnen die damals vom VI. Zivilsenat gefällte Entscheidung nicht beruhte.“